



Vorlage Nr.: 2016/026

14.01.2016

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	FBL D	15.02.2016	9
Kreistag	FBL D	22.02.2016	10

**Gebührenerhebung auf dem Gebiet der Fleischhygiene
Änderungssatzungen des Kreises Recklinghausen für den Zeitraum vom
01.04.2013 – 31.12.2013 für den Schlachthof Recklinghausen GmbH in
Recklinghausen sowie für die Zeiträume vom 01.01.2008 – 31.03.2009 und
01.04.2010 – 31.12.2013 für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick
GmbH in Oer-Erkenschwick**

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die

- Zweite Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom __.02.2016 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 18.12.2007 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene, rückwirkend zum 01.01.2008
- Sechste Änderungssatzung des Kreises Recklinghausen vom __.02.2016 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 27.09.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene, rückwirkend zum 01.04.2010

Darstellung des Sachverhaltes:

Am 02.11.2015 fand vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen eine mündliche Verhandlung in dem Klageverfahren (AZ: 19 K 5448/13) zwischen dem Schlachthof Recklinghausen und dem Kreis Recklinghausen statt. Aufgrund der richterlichen Hinweise in der mündlichen Verhandlung zur Kalkulation des Gebührensatzes mussten die angefochtenen Gebührenbescheide aufgehoben werden. Daher ist es erforderlich, dass der Kreis für den Zeitraum vom 01.04.2013 – 31.12.2013 für den Schlachthof Recklinghausen eine neue Satzung erlässt. Die richterlichen Hinweise wirken sich auch auf einen Teil der im Oktober 2015 bekannt gegebenen Satzungen für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH aus. Eine Anpassung der Satzungen für die Zeiträume vom 01.01.2008 – 31.03.2009 und 01.04.2010 – 31.12.2013 für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH ist daher ebenso erforderlich. Eine Überarbeitung des Satzungszeitraums vom 01.04.2009 – 31.03.2010 ist nicht erforderlich, da dieser Zeitraum nicht von den richterlichen Hinweisen des Klageverfahrens 19 K 5448/13 betroffen ist.

Süberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen wies darauf hin, dass für die einzelnen Gebührenzeiträume die Gebührensätze mit Hilfe von vollständig differenzierten Kostenblöcken gebildet werden müssten. Zudem seien für die Zeiträume, die zum Satzungsbeschluss vollständig in der Vergangenheit liegen, die tatsächlichen Kosten (Betriebsergebnisse) zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wurden die betroffenen Jahresabschlüsse und die darauf aufbauenden Satzungen durch den Fachdienst 39 neu erstellt. Diese Satzungen liegen nun in Form von Änderungssatzungen vor.

Auf Grundlage der neu berechneten Jahresabschlüsse sind die nachstehenden Änderungen der Fleischbeschaugebühr für Schweine, die im Schlachthof Recklinghausen und im Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH geschlachtet werden, vorzunehmen:

- a) Die zweite Änderungssatzung der Satzung vom 18.12.2007 soll für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.2008 nicht mehr zwei, sondern nur noch einen Gebührensatz in Höhe von 1,17 € enthalten. Ab dem 01.01.2009 gilt weiterhin ein Gebührensatz in Höhe von 1,22 €.
- b) Die sechste Änderungssatzung der Satzung vom 27.09.2010 soll pro Kalenderjahr nicht mehr zwei, sondern nur noch den folgenden Gebührensatz für die jeweilige Schlachtstätte enthalten:

Schlachthof Recklinghausen:

2013
2,67 €

Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick:

2010	2011	2012	2013
1,30 €	1,16 €	1,22 €	1,37 €

Für den Schlachthof Recklinghausen haben diese Änderungen zur Folge, dass der Kreis für die Monate April und Juli eine Gesamtsumme in Höhe von

12.988,18 €

nachfordern kann.

Für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkenschwick GmbH bedeutet dies, dass der Kreis statt der in der Kreistagssitzung im September 2015 dargelegten Nachforderung in Höhe von 160.828,06 € eine Gesamtsumme von

162.066,08 €

nachfordern kann.

Rechtlicher Hintergrund hinsichtlich der Erhebung einer Fleischuntersuchungsgebühr

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Fleischbeschauegebühren finden sich in der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Nach Art. 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass eine Gebühr erhoben wird. Gebührenpflichtig sind demzufolge die veterinärrechtlichen Kontrollen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs (insbesondere Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Untersuchung auf Trichinen, bakteriologische Untersuchung, Untersuchung auf Rückstände), die Kontrollen bei für den Handel bestimmten lebenden Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die Kontrollen zum Zwecke des Schutzes von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung und Tötung sowie Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen bzw. von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren.

Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 dürfen die Gebühren, die hierfür erhoben werden, nicht niedriger sein als die im Einzelnen von der EU bestimmten Mindestbeträge.

Dementsprechend ist in der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW – dem Allgemeinen Gebührentarif – geregelt, welche Mindestgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene zu erheben sind. Die Mindestgebühr im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung von Schweinefleisch beträgt 1,00 € je Schwein mit einem Schlachtgewicht von mindestens 25 kg und 0,50 € je Schwein mit einem Schlachtgewicht von weniger als 25 kg.

Diese Mindestgebühr würde allerdings die dem Kreis Recklinghausen entstehenden Kosten nicht decken.

Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) können die Gemeinden und Gemeindeverbände für Amtshandlungen, die im Allgemeinen Gebührentarif erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen.

Dabei dürfen die zum Zwecke von amtlichen Kontrollen erhobenen Gebühren nicht höher sein als die Kosten, die von den zuständigen Behörden in Bezug auf die Ausgaben getragen werden. Folgende bei der Berechnung der Gebühren zu berücksichtigende Kriterien sind aufgelistet:

- Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
- Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie der Reise- und Nebenkosten,
- Kosten für Probenahme und Laboruntersuchung.

Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist geboten, weil andernfalls die kreisangehörigen Städte, deren Haushalte seit Jahren unausgeglichen sind, mit einer höheren Kreisumlage die in Rede stehenden amtlichen Kontrollen (mit-) finanzieren müssten und so zusätzlich belastet werden würden. Geboten ist die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ferner aufgrund des Wirtschaftlichkeitsaspekts der Kreisverwaltung. Danach sind alle vorhandenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und Unterdeckungen in den Gebührenhaushalten zu vermeiden.

Die Erhebung kostendeckender Gebühren ist zudem auch vertretbar. Zum einen ist ein Verstoß gegen die in § 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen normierten Grundsätze der (Gebühren-) Bemessung nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Höhe der kostendeckenden Gebühr besitzen das Land und der Kreis Recklinghausen keinen Spielraum. Gemäß dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen sind beide Körperschaften an die Vorgaben des Gemeinschaftsrechts gebunden und haben es lediglich umzusetzen. Zum anderen sind die Bemessungskriterien der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 berücksichtigt. Insbesondere ist gemäß der Verordnung hinreichend nach der Art der betroffenen Unternehmen differenziert worden. Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr ist daher sowohl geboten als auch vertretbar.

Zudem haben die sonstigen Einnahmen des Kreises Recklinghausen nicht ausgereicht, um die Aufgaben auf dem Gebiet der Fleischhygiene zu erfüllen. Angesichts dessen kommt den haushaltsrechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Erfordernissen des Kreises ein höheres Gewicht zu als den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners. Die besagten Erfordernisse setzen sich gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners durch, sodass im Ergebnis eine kostendeckende Gebühr erhoben werden muss.

Ermittlung der Gebühr

Die in den Änderungssatzungen normierten Gebührensätze für die Zeiträume vom 01.04. – 31.12.2013 für den Schlachthof Recklinghausen sowie für die Zeiträume vom 01.01.2008 – 31.03.2009 und 01.04.2010 – 31.12.2013 für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH erfassen ausschließlich abgelaufene Rechnungsperioden. Bei der Nachberechnung eines Gebührensatzes sind die tatsächlichen Kosten und die tatsächlichen Schlachtmengen in die Gebührensatzberechnung einzustellen (OVG Münster, Urteil v. 20.1.2010 – 9 A 1469/08 -, DVBl. 2010, 457). Zu den tatsächlich anfallenden Kosten zählen unter anderem die Kosten des Personals in der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung, teilweise die Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter, die Verwaltungskosten (einschließlich der Gemeinkosten), die Fortbildungskosten und die Rückstandsuntersuchungsgebühr. Bei der Berücksichtigung dieser Kosten müssen nach den Gebührenzeiträumen der Satzungen einheitlich differenzierte Kostenblöcke gebildet werden.

Hinweis

Die für die zu beschließenden Änderungssatzungen zugrundeliegenden Jahresabschlüsse und die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Fachdienst 39 - Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung-, Ressort 39.3 (Frau Biliz: Tel. 02361/53-3328, Frau Dienenhofen: Tel. 02361/53-2823 und Frau Fohrmann: Tel. 02361/53-2530) - während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Anlagen

Anlage 1:

- a) zweite Änderungssatzung der Satzung vom 18.12.2007 für den Zeitraum ab dem 01.01.2008
- b) sechste Änderungssatzung der Satzung vom 27.09.2010 für den Zeitraum ab dem 01.04.2010

Anlage 2:

- a) Kurzdarstellung des Jahresabschlusses 2013 für den Schlachthof Recklinghausen GmbH in Recklinghausen
- b) Kurzdarstellung des Jahresabschlusses 2008 für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick
- c) Kurzdarstellung des Jahresabschlusses 2010 für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick
- d) Kurzdarstellung des Jahresabschlusses 2011 für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick
- e) Kurzdarstellung des Jahresabschlusses 2012 für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick
- f) Kurzdarstellung des Jahresabschlusses 2013 für den Schlachthof der Fa. Westfleisch Erkerschwick GmbH in Oer-Erkenschwick